

# RS Vwgh 1990/10/2 90/11/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

JN §66 Abs1;

KFG 1967 §64 Abs5;

KFG 1967 §64 Abs6;

VwRallg;

## Rechtssatz

Für den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes ist zum einen ein tatsächliches Moment - die Niederlassung einer Person an einem Ort - und zum anderen ein psychisches Moment maßgebend, nämlich die (erweisliche oder aus den Umständen hervorgehende) Absicht, diesen Ort bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen, dh ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung, zu gestalten (Hinweis E 10.9.1982, 3867/80).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110025.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)